

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Welche Strafen zieht die Apostasie eines Ordenspriesters vom Ordensstand und den heiligen Weihen nach sich) und welche Rechte verbleiben einem solchen Apostaten?

I. Gemeinrechtliche kirchliche Strafen bezüglich der Apostasie vom Ordensstande bestehen nur für Nebenumstände der Apostasie nach den feierlichen Gelübden. 1. Das neuere Recht der Bulle Apostolicae Sedis verhängt über diejenigen, welche entweder nach feierlicher Ordensprofess oder nach Empfang der höhern Weihen eine Scheinehe eingehen oder mit einer solchen Person eine Scheinehe eingehen, die Excommunication, die dem Diözesanbischof reserviert ist (a. a. D. ser. 4, § 1).

2. Das bloße Ablegen des Ordenskleides, wenn es aus Verwegenheit geschieht, zieht die nicht-reservierte Excommunication nach sich aus altem Recht 2 X 3, 24 in 6<sup>o</sup>: da diese Excommunication die Aufrechthaltung der Ordensdisciplin bezweckt, so ist sie durch die Bulle Apostolicae Sedis nicht abgeschafft.

II. 1. Für die Apostasie als solche bestehen aber in den meisten Orden Specialgesetze, durchgehends wird das Vergehen mit der dem Papste oder dem Ordensobern reservierten Excommunication bestraft.

2. Für die Ordensinstitute mit einfachem Gelübde zieht das voreilige Verlassen des Ordenshauses, selbst nach rechtmäßiger Entlassung, umso mehr bei eigentlicher Apostasie die päpstlich reservierte ständige Suspension nach sich (Decr. Auctis vom 4. Nov. 1892).

3. Bei offenkundiger Apostasie, sei es vom Ordensstande, sei es von den heiligen Weihen, ist thathächliche Infamie und infolge dessen Irregularität anzunehmen, die jedoch durch offenkundige Bekhrung gehoben würde.

4. Ist nicht zugleich auch eine Entlassung aus dem Ordensverband erfolgt, so bleibt der Betreffende der Ordensjurisdiction unterworfen; die Obern haben selbst, so weit möglich, noch auf seine Sinnesänderung einzuwirken, und nach offenkundiger und klar bezeugter Besserung den Fehlenden wieder aufzunehmen (Vgl. Thesaurus, De poenis eccles. unter Apostata § 3).

5. So lange aber die Apostasie dauert, d. h. vor der Wiederaussöhnung mit der Kirche und dem Orden, besitzt der Abgesallene selbstverständlich keine Rechte eines Ordensmannes; ist infolge der Excommunication und Irregularität zu manchem unfähig, kann oder muss von andern Rechten ausgeschlossen werden.

Balkenbergh (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Confinium parochiarum, casus realis.) Ein Gurgast im Kurorte A. findet eine erhöhte Stelle, an welcher ihn seine Spaziergänge häufig vorüberführen, besonders reizend. Darum kaufst er den umliegenden Grund von drei anrainenden Besitzern, von